

<b>Öffentlicher Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste - ÖBPB Stiftung Martinsheim Kastelruth Vogelweidergasse 10 39040 KASTELRUTH</b>	<b>Azienda pubblica di servizi alla persona - APSP Fondazione Martinsheim di Castelrotto Vicolo Vogelweider 10 39040 CASTELROTTO</b>
---	--

## HEIMVERTRAG

(Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.10.2012, Nr.10)

zwischen dem Seniorenwohnheim und Pflegeheim „Martinsheim Kastelruth“, mit Sitz in 39040 Kastelruth, Vogelweidergasse 10, in der Folge als „Martinsheim“ bezeichnet, in der Person des Direktors Dr. Erich Schmuck

und

der Frau/dem Herrn ..... (in der Folge als Heimbewohner bezeichnet)

oder

(Vormundschaft oder Sachwalter)

der Frau/dem Herrn ..... (in der Eigenschaft als Vormund oder Sachwalter)

und

- beschränkt auf die Vorgaben des geltenden Dienstleistungscharters sowie gemäß Kriterien für die Akkreditierung der stationären Einrichtungen für Senioren (Beschluss der Landesregierung vom 07.09.2009, Nr. 2251 und nachfolgende Abänderungen) - Frau/Herrn ....., in der Eigenschaft als Bezugsangehöriger des Heimbewohners wird folgender Vertrag abgeschlossen.

## **ART. 1 GEGENSTAND**

1. Das Martinsheim bietet dem Heimbewohner auf Bezahlung des jährlich vom Verwaltungsrat festgelegten Tagessatzes (Grundtarif) ab dem ..... bis zum ..... (bei vorübergehendem Heimeintritt) Hoteldienste, Pflegeleistungen, sanitäre Leistungen sowie kulturelle- und Freizeittätigkeiten an.
2. Das Martinsheim verpflichtet sich, diese Unterbringung als endgültig beizubehalten. Aus organisatorischen Bedürfnissen oder aus Gründen, die mit dem Verhaltensmuster oder dem klinischen Bild des Heimbewohners zusammenhängen, kann die Heimdirektion von Amts wegen, nach entsprechender begründeter Bekanntgabe an den Heimbewohner und den Angehörigen, die Verlegung in ein anderes Zimmer veranlassen.

## **ART. 2 DAUER**

Der Aufenthalt im Martinsheim dauert bis zum Eintreten folgender Umstände:

1. Verlegung auf Gesuch des Heimbewohners oder von Amts wegen in eine Wohneinrichtung, die den Bedürfnissen des Heimbewohners besser entspricht;
2. Ablauf des vorübergehenden Heimeintrittes;
3. Unterlassung der Zahlungen von drei Monats-Grundtarifen von Seiten des Heimbewohners oder der im Sinne des DLH Nr. 30/2000 in geltender Fassung zur Mitbeteiligung angehaltenen Familiengemeinschaft;
4. freiwillige Aufgabe des Heimplatzes oder Entlassung von Amts wegen.

## **ART. 3 BERECHNUNG DES GRUNDTARIFES UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

1. Der Heimbewohner ist - unbeschadet der Veränderungen der eigenen Einkommens- und Vermögenssituation - dazu angehalten, monatlich bei Sicht der jeweiligen Rechnung den Grundtarif einzuzahlen, welcher jährlich vom

Verwaltungsrat in Beachtung der geltenden Landesvorschriften festgesetzt wird. Im ersten Monat oder bei Kurzzeitpflege ist auch das Pflegegeld (Pflegesicherung) an das Heim weiterzuleiten.

2. Der Tarif wird dem Heimbewohner jedes Jahr innerhalb Ende Januar mitgeteilt.
3. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages muss der Heimbewohner, für den Fall einer teilweisen oder vollkommenen Zahlungsunfähigkeit bzw. Bedürftigkeit, eine Zahlungsverpflichtung vorlegen, die von den Personen unterzeichnet sein muss, die im Sinne des Art. 41 des DLH Nr. 30/2000 i. g. F. zur Mitbeteiligung angehalten sind.
4. Im Sinne des DLH vom 11. August 2000, Nr. 30, i. g. F. können die Zahlungspflichtigen (Heimbewohner und die entsprechende engere oder erweiterte Familiengemeinschaft) um eine Tarifbegünstigung ansuchen. Das Gesuch muss über die Gemeinde beim zuständigen Sozial- und Gesundheitssprengel eingereicht werden, wo anhand der Einkommens- und Vermögenssituation der Antragsteller der Tarifbetrag festgelegt wird, der den einzelnen Personen angelastet wird.
5. Bei der Tarifberechnung wird der Heimeintrittstag als Anwesenheit, der Austrittstag hingegen als Abwesenheit gezählt.
6. a) Bei Abwesenheit des Heimbewohners gelten für die Fakturierung folgende Prozentsätze des Tagessatzes (die Reduzierung bezieht sich auf alle Komponenten des Tagessatzes):
  - Abwesenheit 1. - 7.Tag: 100%
  - Abwesenheit 8. - 30.Tag: 50%
  - Krankenhaus 1. - 30.Tag 100%
  - Krankenhaus nach 30.Tag: 50%
- b) Die Berechnung der Abwesenheitstage erfolgt kumuliert nach Kalenderjahr. Mit 1.Januar startet die Berechnung der Abwesenheitstage für alle Bewohner wieder von null Abwesenheitstagen, unabhängig vom Heimeintrittstag. Die Berechnung startet im Falle eines Wiedereintritts derselben Person nach vorherigem Austritt von Neuem.
- c) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden fakturiert.
- d) Die Fakturierung beginnt an dem mit dem Heimbewohner vereinbarten Tag, sofern dieser vor dem effektiven Heimeintrittstag liegt. Diese Tage werden zum Zweck der Fakturierung als normale Aufenthaltstage berücksichtigt.

- e) Nach dem Austritt können max. 3 weitere Tage für die nicht erfolgte Räumung des Zimmers fakturiert werden, falls das Zimmer aus diesem Grund nicht für einen anderen Heimeintritt verwendet werden kann. Diese Tage werden zum Zweck der Fakturierung als normale Aufenthaltstage berücksichtigt. Für diese Tage wird der fakturierte Tagessatz um 50% reduziert.

## **ART. 4**

### **ANGEBOTENE DIENSTE**

Das Martinsheim bietet dem Heimbewohner folgende Dienste an:

#### **a) Hoteldienste**

1. **Verpflegung:** Die Verpflegung im Martinsheim umfasst Frühstück, Mittagessen, Imbisse und Abendessen.  
Das Tagesmenü entspricht allen diätetischen, klinischen und ernährungstechnischen Bedürfnissen des Heimbewohners. Das Tagesmenü wird allen Heimbewohnern durch Anschlag an eigens dafür vorgesehenen Stellen bekannt gegeben. Sonderdiäten müssen vom Heimarzt und/oder vom Diätassistenten des Sanitätsbetriebes verschrieben werden.
2. **MartinsBar:** Das Martinsheim betreibt eine öffentliche Bar und ist zusätzlich (außerhalb der Öffnungszeiten) mit Getränkeautomaten ausgestattet, die vom Heimbewohner, von den Angehörigen und Besuchern in Anspruch genommen werden können.
3. **Wäschendienst:** Jeder Heimbewohner hat Anrecht auf einen regelmäßigen Wäschendienst für die Bett- und Tischwäsche. Diese Wäsche (vom Martinsheim zur Verfügung gestellte Handtücher, Betttücher und -bezüge, Decken, Steppdecken, Lätzchen usw.), wird periodisch nach Vorgaben des Martinsheimes gewechselt. Mit Ausnahme der Sonderwäsche, die einer besonderen Reinigung bedarf (Kleidung aus Seide, reine Wolle, Lederwaren, Pelzmäntel usw.) und nicht in einer industriellen Wäscherei gereinigt werden kann, wird auch die persönliche Kleidung des Heimbewohners gewaschen.  
Jeder Heimbewohner erhält für die eigene Wäsche eine persönliche Kennnummer. Diese Nummer wird von der Wäscherei des Martinsheimes auf allen Kleidungs- und Wäschestücken angebracht. Das Martinsheim übernimmt

keine Haftung für Kleidungs- und Wäschestücke ohne Kennnummer, die beschädigt werden oder verloren gehen.

4. Reinigungsdienst: Der tägliche Reinigungsdienst in den Zimmern und das Aufbetten werden von qualifizierten Fachkräften geboten.
5. Seelsorge: Der Seelsorgedienst wird vom Martinsheim angeboten. Der Dienst umfasst einen wöchentlichen Gottesdienst in der Kapelle und die Kommunionverteilung nach der Messe in den Etagen, Gruppengebete und persönliche Gespräche.

#### **b. Pflegeleistungen und gesundheitliche Betreuung**

1. Freizeitgestaltung: Die Freizeit wird im Martinsheim von qualifizierten Fachkräften organisiert, die von Montag bis Freitag, von 08.30 bis 16.00 Uhr verschiedene Tätigkeiten anbieten. Das Animationsteam organisiert die Freizeit des Heimbewohners und bietet - in voller Beachtung der jeweiligen Entscheidungen und Wünsche des Heimbewohners, seiner Kultur, Sprache und Tradition - stimulierende Erholungs- und Sozialisierungstätigkeiten an. Das Animationsteam erarbeitet ein Tätigkeitsprogramm, das allen Heimbewohnern ausgehändigt wird.
2. Grundbetreuung: Die Grundbetreuung wird in Beachtung der Mindestpersonalstandards, die in den Kriterien für die Akkreditierung der stationären Einrichtungen für Senioren (Beschluss der Landesregierung vom 07.09.2009, Nr. 2251 und nachfolgende Änderungen) vorgegeben sind gewährleistet.

Der Heimbewohner hat Anrecht auf die allgemeine Betreuung und Pflege, die seinen realen Bedürfnissen entspricht und die auf die Stimulierung der so genannten Restfähigkeiten ausgerichtet ist. Jedem Heimbewohner wird eine Betreuungsfachkraft zugeteilt, die als Bezugsperson für alle Fragen und Bedürfnisse fungiert. Die Bezugsperson für die Angehörigen ist die zuständige Bereichsverantwortliche.

Die Einstufung der Bedürfnisse und die Programmierung der Leistungen wird in Beachtung wissenschaftlicher Kriterien von einem berufsübergreifenden Team (Pflegedienstleiter, Bereichsverantwortlicher, Krankenpfleger, Betreuungsfachkraft, Freizeitgestalter, Heimarzt, Ergotherapeut/Physiotherapeut) vorgenommen.

Das Team arbeitet für die Heimbewohner einen individuellen Betreuungsplan aus. Der Plan kann bei Bedarf und nach Absprache im Team abgeändert werden. In Beachtung der Entscheidungen des Teams, wird die aktive Teilnahme der Heimbewohner und der Angehörigen gefördert. Alle vereinbarten Programme werden, sofern angefordert, den Heimbewohnern und/oder Bezugs- Angehörigen ausgehändigt.

Das Pflege- und Betreuungsmaterial wird vom Martinsheim bereitgestellt. Besondere Kleidungsstücke zur Verbesserung der Lebensqualität des Heimbewohners (zum Beispiel Schlafanzüge mit besonderer Öffnung), müssen hingegen vom Heimbewohner selbst oder von seinen Angehörigen gekauft werden.

3. Logopädie: Auf ärztliche Verschreibung erbringen qualifizierte Fachkräfte einen Logopädiendienst, der darauf ausgerichtet ist, die Sprachfähigkeiten des Heimbewohners so weit als möglich wiederherzustellen und Ernährungsschwierigkeiten (zum Beispiel Schluckstörungen) zu verhindern.
4. Krankenpflege: Die krankenschwägerische Betreuung wird in Beachtung der in den Kriterien für die Akkreditierung der stationären Einrichtungen für Senioren vorgegebenen Personal-Mindeststandards 24 Stunden am Tag gewährleistet.
5. Ergotherapie/Physiotherapie: Die ergo-/physiotherapeutische Aktivität wird individuell und für Gruppen gestaltet und wird unter Zuhilfenahme der eigens vorgesehenen Hilfsmittel durchgeführt. Der Ergo- und Physiotherapiedienst wird von qualifizierten Fachkräften angeboten. Für jeden Heimbewohner wird bei Bedarf ein individuelles Ergo-/Physiotherapieprogramm ausgearbeitet.
6. Arzt: Der Heimbewohner wird von den Hausärzten der Gemeinde Kastelruth betreut. Die Fachärzte der Geriatrie, Psychiatrie und des zahnärztlichen Dienstes des Krankenhauses Bozen nehmen periodische Konsiliarvisiten vor.

## **ART. 5**

### **NICHT GEBOTENE LEISTUNGEN**

Die unten stehenden Leistungen sind im Tagessatz (Grundtarif) nicht inbegriffen und können daher nicht in Anspruch genommen werden:

1. Verwaltung des Vermögens des Heimbewohners;

2. sanitäre und/oder soziale Leistungen, die nicht im individuellen Betreuungsplan enthalten sind, der vom berufsübergreifenden Team ausgearbeitet wird;
3. Betreuungs- und Pflegeleistungen durch Dritte müssen vom Direktor ermächtigt werden, dem vorher die Personalangaben und die fachlichen Kompetenzen des Leistungserbringers mitgeteilt werden müssen. Der Leistungserbringer muss zudem die volle Haftung für die autonom erbrachten Leistungen übernehmen. Diese Leistungen dürfen nicht im Widerspruch zur Betreuungsplanung des Martinsheimes stehen. Der Direktor behält sich das Recht vor, aus erwiesenen Sicherheitsgründen oder zur Verbesserung der Lebensqualität des Heimbewohners, diese Ermächtigung zu widerrufen.
4. persönliche Begleitung des Heimbewohners zu externen Einrichtungen (aus gesundheitlichen oder anderweitigen Gründen, für fachärztliche Visiten usw.);
5. Instandhaltung/Wartung der persönlichen Geräte (Fernseher, Radio, Stereoanlage, usw.);
6. Instandhaltung/Wartung der sanitären Hilfsmittel, die nicht vom Martinsheim bereitgestellt werden;
7. Kosten der Arzneien oder sanitären Hilfsmittel, die nicht im amtlichen Arzneibuch des Sanitätsbetriebes enthalten sind;
8. Ticket für die Einlieferung in das Krankenhaus und/oder für fachärztliche Visiten und für Transporte.

## **ART. 6**

### **NUTZUNG DER GEMEINSCHAFTSRÄUME**

1. Der Heimbewohner kann in Beachtung des jeweiligen Verwendungszweckes und der Bedürfnisse der anderen Bewohner alle Gemeinschaftsräume des Martinsheimes nutzen. Der Heimbewohner muss sorgfältig sämtliche Schäden an Personen und Gegenständen vermeiden. Er ist angehalten, die von ihm verursachten Schäden an Personen oder Gegenständen zu vergüten. Die persönliche Schadenersatzverpflichtung des Bewohners gegenüber den Mitarbeitern ist durch eine vom Martinsheim abgeschlossene Haftpflichtversicherung gedeckt.

2. Während der Öffnungszeiten des Martinsheimes (vgl. Art. 7) kann der Heimbewohner, sofern dies mit seinem psychophysischen Zustand (wird vom Arzt bewertet) vereinbar ist - und nach Rückmeldung an das anwesende Pflege- und Betreuungspersonal - das Martinsheim verlassen oder betreten sowie Besucher und Freunde in den Gemeinschaftsräumen und im Zimmer empfangen. Bei wiederholten Störungen durch Besucher kann der Direktor diese aus dem Martinsheim verweisen.
3. Um eine korrekte und pünktliche Erbringung der Leistungen gewährleisten zu können, muss der Bereichverantwortliche über die Bewegungen (auch kurzfristige Abwesenheiten) des Heimbewohners in Kenntnis gesetzt werden.

## **ART. 7 BESUCHSZEITEN**

1. Das Martinsheim ist während des Tagdienstes (7.00 bis 21.00 Uhr) oder nach Vereinbarung für die Besucher geöffnet.
2. Bei den Besuchen dürfen die laufenden Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.
3. In Beachtung des Datenschutzkodex (Legislativdekret Nr. 196/2003 i. g. F.) ist es - unbeschadet anders lautender Vereinbarungen mit dem Direktor und nach ausdrücklicher Ermächtigung durch den Heimbewohner oder dem rechtlichen Vertreter - nicht erlaubt, den sanitären, fürsorglichen oder ärztlichen Tätigkeiten beizuwohnen.
4. Eventuelle besondere Besuche oder Sonderleistungen für den Heimbewohner in schwerwiegenden Situationen können mit dem Bereichsleiter vereinbart werden.
5. Speisen und Getränke dürfen nur nach Absprache mit dem Bereichsverantwortlichen mitgebracht werden.

## **ART. 8 NUTZUNG DES ZIMMERS**

1. Dem Heimbewohner wird das Zimmer Nr. .... auf im ..... zugeteilt. Das Zimmer verfügt über ..... Bett/Betten, persönlicher Toilette und

ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet: Bett mit Elektromotor, Schrank, Tisch und Stuhl.

2. Die Gesuche um Verlegung von Seiten des Heimbewohners oder der Angehörigen müssen schriftlich abgefasst werden und können nur in Beachtung der verfügbaren Zimmer berücksichtigt werden.
3. Das Martinsheim haftet nicht für Wertgegenstände und persönliche Sachen, die im Zimmer des Heimbewohners aufbewahrt werden. Es übernimmt bei Diebstahl des Eigentums des Heimbewohners keinerlei zivil- und strafrechtliche- oder Versicherungshaftung.
4. Der Heimbewohner kann das ihm zugeteilte Zimmer in Beachtung der eigenen Bedürfnisse und Wünsche und in Beachtung der Bedürfnisse des eventuellen Mitbewohners nutzen.
5. Der Heimgast kann nach Ermächtigung durch den Direktor sein Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen ausstatten, muss aber selbst für deren Abholung bei Verlassen des Martinsheimes sorgen (die Abholung muss innerhalb von 5 Tagen ab Austritt/Verlassen des Zimmers vorgenommen werden). Sollte die Abholung nicht erfolgen, nimmt das Martinsheim die Beseitigung/Räumung vor und lastet die entsprechenden Ausgaben dem Heimbewohner oder den Angehörigen an.
6. Der Heimbewohner ist dazu angehalten, die Schäden an Einrichtungsgegenständen des Martinsheimes zu vergüten, sofern nicht Zufall oder höhere Gewalt nachgewiesen werden kann.

## **ART. 9**

### **VERWENDUNG VON ELEKTRONISCHEN GERÄTEN**

1. Der Heimbewohner kann in seinem Zimmer Radio- und Fernseh- und EDV-Geräte verwenden, für welche die entsprechenden Anschlüsse an der Zentralantenne vorgesehen sind. Diese Geräte und weitere Haushaltsgeräte, die der Heimbewohner verwenden will, müssen den EU-Normen entsprechen.
2. Der Heimbewohner oder seine Angehörigen müssen kein TV-Abonnement und keine Internet-Gebühr bezahlen; diese werden zur Gänze vom Martinsheim bezahlt.
3. Der Heimbewohner verpflichtet sich, die Radio- und Fernsehgeräte in Beachtung der Bedürfnisse der Zimmernachbarn und des

Zimmermitbewohners zu verwenden. Der Direktor hat im Interesse aller Heimbewohner das Recht, dem Heimbewohner die Verwendung von Kopfhörern o.ä. zu verordnen.

4. Auf Anfrage des Heimbewohners kann das Zimmer mit einem Telefongerät ausgestattet werden, mit dem Anrufe nach außen getätigt werden können. Die Ausgaben werden in Beachtung der effektiven Gesprächsdauer in der monatlichen Ausgabenaufstellung verbucht.

## **ART. 10 RAUCHVERBOT**

Im Martinsheim ist das Rauchen verboten.

## **ART. 11 VERWEIS**

Für alle Bereiche, die nicht im vorliegenden Vertrag geregelt sind, verweist das Martinsheim auf den geltenden Dienstleistungscharter und auf die Kriterien für die Akkreditierung der stationären Einrichtungen für Senioren (Beschluss der Landesregierung vom 07.09.2009, Nr. 2251 und nachfolgende Abänderungen).

## **ART. 12 BESCHWERDEN**

Der Heimbewohner und/oder die Angehörigen können bei Missachtung des vorliegenden Vertrages durch das Martinsheim bei allen Mitarbeitern und beim Direktor mündliche oder schriftliche Beschwerden einreichen.

Der Heimbewohner/Der rechtliche Vertreter \_\_\_\_\_

Der Direktor des Martinsheimes \_\_\_\_\_

Kastelruth, am \_\_\_\_\_